

Bösendorfer

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(B2B, Ausgabe: Juni 2013)

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden AGB gelten unter Ausschluss allfälliger AGB des Vertragspartners für alle Lieferungen und Leistungen der L. Bösendorfer Klavierfabrik GmbH («Bösendorfer»). Vom Vertragspartner allenfalls mitgeteilten AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen oder Zusagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Spezifikationen in Prospekten, Preislisten, Angeboten und dergleichen sind unverbindlich. Änderungen wegen technischen Fortschritts oder Irrtums bleiben vorbehalten.
4. Diese AGB sind auch für alle in Zukunft zwischen dem Vertragspartner und Bösendorfer abgeschlossenen Verträge ausschließlich gültig, sofern nicht im Einzelfall schriftlich abweichendes vereinbart ist.

II. Angebote, Preise

1. Die Angebote Bösendorfers sind freibleibend. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Diese sind entgeltlich sowie unverbindlich und können innerhalb von 90 Tagen ab Angebotsdatum angenommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen.
2. Sämtliche Preise verstehen sich sofern nicht anders angegeben zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und ab Werk.
3. Auf Wunsch des Vertragspartners erfolgende Wartungs-, Reparatur- und Stimmarbeiten erfolgen gegen gesonderte Berechnung nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.
4. Die Kosten der Zustellung, Montage oder Aufstellung sind in unseren Preisen nicht enthalten. Diese Leistungen können auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht werden.

III. Auftragserteilung

1. Aufträge gelten erst mit der Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.
2. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Vertragspartners entstehen lassen, so ist Bösendorfer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder Sicherheiten, Vorkasse, Anzahlung oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen.

IV. Termine

1. Zugesagte oder vereinbarte Liefertermine werden von Bösendorfer nach Möglichkeit eingehalten, können jedoch um bis zu 10 Wochen überschritten werden, wobei eine Vorabinformation seitens Bösendorfer erfolgt.
2. Gerät Bösendorfer über die in Punkt IV.1 genannte Frist hinaus in Verzug und liegt kein Fall einer Behinderung gemäß Punkt IV.3 vor, so ist der Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt hat bei sonstiger Unwirksamkeit mittels Einschreibebrief zu erfolgen.
3. Besondere Umstände wie Betriebsstörungen, Schlecht- oder Nichterfüllung durch Bösendorfers Lieferanten oder Spediteure, Arbeitskonflikte, Ereignisse höherer Gewalt sowie generell alle Umstände, die nicht von Bösendorfer beeinflusst werden können, befreien Bösendorfer für die Dauer der Störung bzw. der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung, sowie zur Leistung von Schadenersatz oder einer allenfalls vereinbarten Vertragsstrafe. Bösendorfer ist in solchen Fällen berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer einer solchen Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung über die in Punkt IV.1 genannte Frist hinaus länger als weitere 4 Wochen, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erbrachten Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten.

V. Lieferung

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen Bösendorfers ist das Werk Bösendorfers in Wiener Neustadt. Verladung und Versand der Ware an den Aufstellungsort erfolgen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.
2. Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, entweder die Ware kostenpflichtig für den Vertragspartner einzulagern (pro angefangenem Tag verrechnen wir eine Lagergebühr von EUR 5,00) und auf Vertragserfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (3 Monate) vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen Bösendorfers sind sofern nicht anders angegeben binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Skontoabzüge sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, unzulässig.
2. Sofern Ratenzahlung vereinbart ist, wird im Falle des Verzuges mit der Zahlung einer Rate der gesamte ausständige Betrag fällig.
3. Wechsel und Schecks werden von Bösendorfer nicht als Zahlungsmittel anerkannt.
4. Gerät der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug, so ist Bösendorfer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent pro begonnenen Monat

L. Bösendorfer Klavierfabrik GmbH

1010 Wien, Austria
Bösendorferstraße 12, Musikverein
T +43 1 504 66 51 0

2700 Wiener Neustadt, Austria
Gymeldorfer Gasse 42
T +43 2622 275 30

mail@boesendorfer.com
www.boesendorfer.com

Handelsgericht Wien
FN: 34365m
UID: ATU14997404

IBAN:
AT721400010010562410
SWIFT: BAWAATWW

Bösendorfer

des Verzuges in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung allfälliger von Bösendorfer bezahlter höherer Fremdkapitalzinsen sowie von Mahnspesen, Anwaltskosten und sonstigen Verzugschäden bleibt vorbehalten.

5. Der Vertragspartner ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt.

VII. Eigentumsvorbehalt, Benützungsentgelt

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten.

2. Der Vertragspartner darf Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs weiterveräußern und nur, solange er mit seinen Zahlungen nicht im Rückstand ist. Veräußerungen sind jedoch nur dann zulässig, wenn Bösendorfer rechtzeitig bekanntgegeben unter Nennung des Namens und der Adresse an den veräußert wird und Bösendorfer dem zustimmt. Voraussetzung ist ferner, dass der Abnehmer des Vertragspartners die Abtretung der sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen nicht ausschließt. Der Vertragspartner ist nicht zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware berechtigt.

3. Für den Fall der Weiterveräußerung oder der Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner hiermit sämtliche Ansprüche gegen den Letztabnehmer an Bösendorfer zahlungshalber ab, wobei der Vertragspartner weiterhin und ohne Änderung der Fälligkeit neben dem Letztabnehmer haftbar bleibt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Letztabnehmer spätestens bei Abschluss des Kauf- oder Mietvertrages mit diesem von der erfolgten Abtretung schriftlich zu verständigen und Bösendorfer unter Anschluss einer Kopie dieser Verständigung von der Abtretung zu benachrichtigen. Sollten ungeachtet der obigen Vereinbarung beim Vertragspartner Beträge vom Letztabnehmer eingehen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Beträge unverzüglich an Bösendorfer auszufolgen. Bis zu dieser Ausfolgung sind die Beträge gesondert zu verwahren. Die Abtretung ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Änderung des Aufstellungsortes der Vorbehaltsware ist Bösendorfer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Gerät der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug, so ist Bösendorfer berechtigt, wo immer befindliche Vorbehaltsware heraus zu verlangen und auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners abzuholen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag vorliegt, außer wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich. Für diesen Fall gilt für jeden begonnenen Kalendermonat zwischen Lieferung und Abholung eines Instruments ein Benützungsentgelt in Höhe von 2% des Kaufpreises, mindestens jedoch in Höhe der handelsüblichen Wertminderung von ca. 20% des Kaufpreises als vereinbart. Ein derartiges Benützungsentgelt gebührt Bösendorfer auch dann, wenn ein Kaufvertrag aus sonstigen Gründen nach Lieferung der Ware aufgelöst wird. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche bleibt vorbehalten.

5. Bei drohender oder erfolgter Pfändung und Beschlagnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist Bösendorfer sofort schriftlich zu benachrichtigen und der Dritte auf das Eigentumsrecht Bösendorfers hinzuweisen. Sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung, einschließlich der Kosten einer allfälligen Pfandfreistellung gehen jedenfalls zu Lasten des Vertragspartners.

VIII. Gewährleistung/Garantie

1. Bösendorfer leistet dem Käufer von eigenen fabriktneuen Instrumenten unter der Voraussetzung der termingerechten Bezahlung der Rechnung für die Dauer von 5 Jahren ab Rechnungsdatum eine Garantie, dass die gelieferten Instrumente frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind (lt. Garantiebedingungen), für elektronische Einbauten gelten 2 Jahre Garantie. Bei gebrauchten sowie restaurierten Bösendorfer Instrumenten und bei Handelswaren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

2. Für Schäden und Mängel, die durch unsachgemäße Haltung oder Benützung der Waren durch den Vertragspartner (z.B. übergroße Feuchtigkeit oder Trockenheit) oder durch normale Abnutzung bedingt sind, findet keine Gewährleistung statt. Aufgrund der Einzelserienfertigung sind Unterschiede in Form und Klang möglich, wie z. B. Furnierbild, Klangunterschiede, Spielart; diese stellen keine Qualitätsminderung dar.

3. Mängelrügen sind bei sonstigem Ausschluss unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Lieferung, bzw. bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, schriftlich anzubringen. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

IX. Haftung

1. Alle wie immer Namen habenden Ersatzansprüche des Vertragspartners gegen Bösendorfer, insbesondere wegen Leistungsverzugs, Unvermögen oder Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden beim Vertragsabschluss oder wegen unerlaubter Handlungen werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Bösendorfers oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Allgemeine Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel des ProdHaftG gegen uns richten, sind ausgeschlossen.

X. Reparaturen

1. Reparaturen erfolgen zu den in der entsprechenden Preisliste festgelegten Tarifen.

2. Die gesamten Reparaturkosten sind prompt bei Beendigung der Reparatur bzw. bei Rückstellung des Instruments zahlbar.

3. Wenn Reparaturen im Werk Bösendorfers erfolgen, gelten die Bestimmungen des Punkts XII. über Lagerung. Sofern Instrumente nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung der von Bösendorfer durchzuführenden Arbeiten abgeholt oder sonst wie rückgeliefert werden, ist Bösendorfer berechtigt, ein Lagerentgelt gemäß Punkt XII.2 in Rechnung zu stellen.

L. Bösendorfer Klavierfabrik GmbH

1010 Wien, Austria
Bösendorferstraße 12, Musikverein
T +43 1 504 66 51 0

2700 Wiener Neustadt, Austria
Gymeldorfer Gasse 42
T +43 2622 275 30

mail@boesendorfer.com
www.boesendorfer.com

Handelsgericht Wien
FN: 34365m
UID: ATU14997404

IBAN:
AT721400010010562410
SWIFT: BAWAATWW

Bösendorfer

4. Bösendorfer hat wegen der Reparaturkosten und allfälligen Lagerungskosten ein Pfandrecht sowie ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern des Kunden.

XI. Vermietung

1. Das Mietentgelt ist monatlich im Vorhinein zahlbar. Wartungs- und Stimmarbeiten sind im Mietentgelt nicht enthalten. Diese obliegen dem Kunden und werden auf Wunsch gegen gesonderte Berechnung vorgenommen.
2. Die Gefahr für den Mietgegenstand trägt ausschließlich der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand angemessen, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung versichert zu halten und dies Bösendorfer auf Verlangen nachzuweisen. Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung Bösendorfers zulässig.
3. Bösendorfer haftet nicht für allfällige Schäden aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen solcher Schäden ist Bösendorfer vom Vertragspartner schad- und klaglos zu halten. Der Mietgegenstand dient ausschließlich zum Zweck des Musizierens und keiner anderweitigen Nutzung.
4. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung des Mietentgelts in Verzug, ist Bösendorfer berechtigt, den Mietgegenstand heraus zu verlangen und auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners abzuholen. Für den Fall drohender oder erfolgter Pfändung des Mietgegenstandes gilt Punkt VII.5 analog.
5. Mietverträge auf unbestimmte Zeit können von beiden Teilen mit einmonatiger Frist zum Ende jedes Quartals aufgekündigt werden. Eine fristlose Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Mietverträge auf bestimmte Dauer können nur aus einem wichtigen Grund vorzeitig beendet werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere: (1.) wenn der Vertragspartner mit der Zahlung des Mietentgelts mehr als sechs Wochen im Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung der Kündigung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht aufholt; (2.) wenn sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (3.) wenn der Vertragspartner seine Handlungsfähigkeit verliert oder seinen Wohn- oder Geschäftssitz in das Ausland verlegt; (4.) wenn der Vertragspartner gegen eine sonstige Bestimmung des Vertrages verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen behebt; (5.) wenn der Mietgegenstand aus Gründen, die von Bösendorfer zu vertreten sind, unbrauchbar wird und Bösendorfer diese Unbrauchbarkeit nicht innerhalb einer vom Vertragspartner mittels eingeschriebenem Brief

zu setzenden vierwöchigen Frist behebt oder den Mietgegenstand gegen einen vergleichbaren Mietgegenstand austauscht.

6. Allfällige gesetzliche Mietvertragsgebühren trägt der Vertragspartner.

XII. Lagerung

1. Für jede Einlagerung von Gegenständen des Vertragspartners durch Bösendorfer gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Lagergeschäfte, soweit diese AGB nicht abweichendes bestimmen.
2. Bösendorfer gebührt für die Einlagerung ein monatlich im vorhinein zahlbares Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste.
3. Die Lagerung erfolgt nach Wahl Bösendorfers in eigenen oder fremden Lagerräumen.
4. Bösendorfer wird die eingelagerten Gegenstände in üblichem Umfang gegen Beschädigung und Diebstahl versichern. Bösendorfer ist für den Verlust und die Beschädigung von in seiner Verwahrung befindlichen Gütern des Vertragspartners jedoch nur dann verantwortlich, wenn der Vertragspartner nachweist, dass der Verlust oder die Beschädigung durch Bösendorfer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Die Verjährungsfrist für diesbezügliche Ansprüche gegen Bösendorfer beträgt 6 Monate.
5. Bösendorfer darf den Lagervertrag jederzeit mit einmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die letzte vom Vertragspartner bekannte Adresse kündigen.
6. Bösendorfer hat für seine Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern des Vertragspartners.

XIII. Sonstiges

1. Schriftliche Erklärungen Bösendorfers können an die Bösendorfer zuletzt bekanntgegebene Adresse des Vertragspartners erfolgen.
2. Der Vertragspartner erklärt sich mit der EDV-unterstützten Verarbeitung seiner Daten durch Bösendorfer bereit. Derartige Daten werden von Bösendorfer nur intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
3. Als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

(Datum & Unterschrift des Vertragspartners)

L. Bösendorfer Klavierfabrik GmbH

1010 Wien, Austria
Bösendorferstraße 12, Musikverein
T +43 1 504 66 51 0

2700 Wiener Neustadt, Austria
Gymeldorfer Gasse 42
T +43 2622 275 30

mail@boesendorfer.com
www.boesendorfer.com

Handelsgericht Wien
FN: 34365m
UID: ATU14997404

IBAN:
AT721400010010562410
SWIFT: BAWAATWW

Bösendorfer

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(B2C, Ausgabe: Juni 2013)

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden AGB gelten unter Ausschluss allfälliger AGB des Kunden für alle Lieferungen und Leistungen der L. Bösendorfer Klavierfabrik GmbH («Bösendorfer»). Vom Kunden allenfalls mitgeteilten AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen oder Zusagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Spezifikationen in Prospekten, Preislisten, Angeboten und dergleichen sind unverbindlich. Änderungen wegen technischen Fortschritts oder Irrtums bleiben vorbehalten.
4. Diese AGB sind auch für alle in Zukunft zwischen dem Kunden und Bösendorfer abgeschlossenen Verträge ausschließlich gültig, sofern nicht im Einzelfall schriftlich abweichendes vereinbart ist.

II. Angebote, Preise

1. Die Angebote Bösendorfers sind freibleibend. Kostenvorschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Diese sind entgeltlich sowie unverbindlich und können innerhalb von 90 Tagen ab Angebotsdatum angenommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen.
2. Sämtliche Preise verstehen sich sofern nicht anders angegeben inklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Auf Wunsch des Kunden erfolgende Wartungs-, Reparatur- und Stimmarbeiten erfolgen gegen gesonderte Berechnung nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.
4. Die Kosten der Zustellung, Montage oder Aufstellung sind in unseren Preisen nicht enthalten. Diese Leistungen können auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht werden, wenn nicht anders vereinbart.

III. Auftragserteilung

1. Aufträge gelten erst mit schriftlichen Auftragsbestätigungen und basieren auf gegenseitigen schriftlichen Bestätigungen ab Vertragsdatum.
2. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden entstehen lassen, so ist Bösendorfer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder Sicherheiten, Vorkasse, Anzahlung oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen.

IV. Termine

1. Zugesagte oder vereinbarte Liefertermine werden von Bösendorfer nach Möglichkeit eingehalten, Lieferfristüberschreitungen bis zu 6 Wochen hat der Kunde zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadensanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht, wobei eine Vorabinformation seitens Bösendorfer erfolgt.
2. Gerät Bösendorfer über die in Punkt IV.1 genannte Frist hinaus in Verzug und liegt kein Fall einer Behinderung gemäß Punkt IV.3 vor, so ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt hat bei sonstiger Unwirksamkeit mittels Schriftform zu erfolgen.
3. Besondere Umstände wie Betriebsstörungen, Schlecht- oder Nichterfüllung durch Bösendorfers Lieferanten oder Spediteure, Arbeitskonflikte, Ereignisse höherer Gewalt sowie generell alle Umstände, die nicht von Bösendorfer beeinflusst werden können, befreien Bösendorfer für die Dauer der Störung bzw. der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung, sowie zur Leistung von Schadenersatz oder einer allenfalls vereinbarten Vertragsstrafe. Bösendorfer ist in solchen Fällen berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer einer solchen Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung über die in Punkt IV.1 genannte Frist hinaus länger als weitere 4 Wochen, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erbrachten Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten.

V. Lieferung

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen Bösendorfers ist das Werk Bösendorfers in Wiener Neustadt.
2. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, die Ware kostenpflichtig für den Vertragspartner einzulagern (pro angefangenem Tag verrechnen wir eine Lagergebühr von EUR 5,00) und auf Vertragserfüllung zu bestehen. Unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (3 Monate) sind wir auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Standard Zahlungsbedingung ist Vorkasse.
2. Rechnungen Bösendorfers sind sofern nicht anders angegeben binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Skontoabzüge sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, unzulässig.
3. Sofern eine Ratenzahlung vereinbart ist und Bösendorfer die Leistung erbracht hat, wird im Falle des Verzuges mit der Zahlung einer Rate der gesamte ausständige Betrag - 6 Wochen nach erfolgter Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen - fällig.

L. Bösendorfer Klavierfabrik GmbH

1010 Wien, Austria
Bösendorferstraße 12, Musikverein
T +43 1 504 66 51 0

2700 Wiener Neustadt, Austria
Gymeldorfer Gasse 42
T +43 2622 275 30

mail@boesendorfer.com
www.boesendorfer.com

Handelsgericht Wien
FN: 34365m
UID: ATU14997404

IBAN:
AT721400010010562410
SWIFT: BAWAATWW

Bösendorfer

4. Wechsel und Schecks werden von Bösendorfer nicht als Zahlungsmittel anerkannt.

5. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so ist Bösendorfer berechtigt, Verzugszinsen (gesetzlicher Verbraucherzinssatz plus 2% pro begonnenem Monat) in Rechnung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des verschuldeten Verzugs die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,- jeweils zu bezahlen.

6. Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für den Kunden, die Möglichkeit der Aufrechnung.

VII. Eigentumsvorbehalt, Benützungsentgelt

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten.
2. Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs weiterveräußern und nur, solange er mit seinen Zahlungen nicht im Rückstand ist. Veräußerungen sind jedoch nur dann zulässig, wenn Bösendorfer rechtzeitig bekanntgegeben unter Nennung des Namens und der Adresse an den veräußert wird und Bösendorfer dem zustimmt. Voraussetzung ist ferner, dass der Abnehmer des Kunden die Abtretung der sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen nicht ausschließt. Der Kunde ist nicht zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware berechtigt.
3. Für den Fall der Weiterveräußerung oder der Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit sämtliche Ansprüche gegen den Letztabnehmer an Bösendorfer zahlungshalber ab, wobei der Kunde weiterhin und ohne Änderung der Fälligkeit neben dem Letztabnehmer haftbar bleibt. Der Kunde ist verpflichtet, den Letztabnehmer spätestens bei Abschluss des Kauf- oder Mietvertrages mit diesem von der erfolgten Abtretung schriftlich zu verständigen und Bösendorfer unter Anschluss einer Kopie dieser Verständigung von der Abtretung zu benachrichtigen. Sollten ungeachtet der obigen Vereinbarung beim Kunden Beträge vom Letztabnehmer eingehen, so ist der Kunde verpflichtet, diese Beträge unverzüglich an Bösendorfer auszufolgen. Bis zu dieser Ausfolgung sind die Beträge gesondert zu verwahren. Die Abtretung ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Änderung des Aufstellungsortes der Vorbehaltsware ist Bösendorfer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug, so ist Bösendorfer berechtigt, wo immer befindliche Vorbehaltsware heraus zu verlangen und auf Gefahr und Kosten des Kunden abzuholen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag vorliegt, außer wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich. Für diesen Fall gilt für jeden begonnenen Kalendermonat zwischen Lieferung und Abholung eines Instruments ein Benützungsentgelt in Höhe von 2% des Kaufpreises, mindestens jedoch in Höhe der handelsüblichen Wertminderung von ca. 20% des Kaufpreises als vereinbart. Ein derartiges Benützungsentgelt gebührt Bösendorfer auch dann, wenn ein Kaufvertrag aus sonstigen Gründen nach Lieferung der Ware aufgelöst wird.

5. Bei drohender oder erfolgter Pfändung und Beschlagnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist Bösendorfer sofort schriftlich zu benachrichtigen und der Dritte auf das Eigentumsrecht Bösendorfers hinzuweisen.

VIII. Gewährleistung/Garantie

1. Bösendorfer leistet dem Käufer von eigenen fabrikneuen Instrumenten unter der Voraussetzung der termingerechten Bezahlung der Rechnung für die Dauer von 5 Jahren ab Rechnungsdatum eine Garantie, dass die gelieferten Instrumente frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind (lt. Garantiebedingungen), für elektronische Einbauten gelten 2 Jahre Garantie. Bei gebrauchten sowie restaurierten Bösendorfer Instrumenten und bei Handelswaren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
2. Für Schäden und Mängel, die durch unsachgemäße Haltung oder Benutzung der Waren durch den Kunden (z.B. übergroße Feuchtigkeit oder Trockenheit) oder durch normale Abnutzung bedingt sind, findet keine Gewährleistung statt. Aufgrund der Einzelerienfertigung sind Unterschiede in Form und Klang möglich, wie z.B. Furnierbild, Klangunterschiede, Spielart; diese stellen keine Qualitätsminderung dar.
3. Mängelrügen, die nicht unverzüglich, sind spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der Ware unter genauer Bezeichnung des Mangels, schriftlich vom Käufer geltend zu machen. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht.

IX. Haftung

1. Alle wie immer Namen habenden Ersatzansprüche des Kunden gegen Bösendorfer, insbesondere wegen Leistungsverzugs, Unvermögen oder Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden beim Vertragsabschluss oder wegen unerlaubter Handlungen werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Bösendorfers oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

L. Bösendorfer Klavierfabrik GmbH

1010 Wien, Austria
Bösendorferstraße 12, Musikverein
T +43 1 504 66 51 0

2700 Wiener Neustadt, Austria
Gymeldorfer Gasse 42
T +43 2622 275 30

mail@boesendorfer.com
www.boesendorfer.com

Handelsgericht Wien
FN: 34365m
UID: ATU14997404

IBAN:
AT721400010010562410
SWIFT: BAWAATWW

Bösendorfer

X. Reparaturen

1. Reparaturen erfolgen zu den in der entsprechenden Preisliste festgelegten Tarifen.
2. Die gesamten Reparaturkosten sind prompt bei Beendigung der Reparatur bzw. bei Rückstellung des Instruments zahlbar.
3. Wenn Reparaturen im Werk Bösendorfers erfolgen, gelten die Bestimmungen des Punkts XII. über Lagerung. Sofern Instrumente nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung der von Bösendorfer durchzuführenden Arbeiten abgeholt oder sonst wie rückgeliefert werden, ist Bösendorfer berechtigt, ein Lagerentgelt gemäß Punkt XII.2 in Rechnung zu stellen.
4. Bösendorfer hat wegen der Reparaturkosten und allfälligen Lagerungskosten ein Pfandrecht sowie ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern des Kunden.

XI. Vermietung

1. Das Mietentgelt ist monatlich im Vorhinein zahlbar. Wartungs- und Stimmarbeiten sind im Mietentgelt nicht enthalten. Diese obliegen dem Kunden und werden auf Wunsch gegen gesonderte Berechnung vorgenommen.
2. Die Gefahr für den Mietgegenstand trägt ausschließlich der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand angemessen, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung versichert zu halten und dies Bösendorfer auf Verlangen nachzuweisen. Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung Bösendorfers zulässig.
3. Bösendorfer haftet nicht für allfällige Schäden aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen solcher Schäden ist Bösendorfer vom Kunden schad- und klaglos zu halten. Der Mietgegenstand dient ausschließlich zum Zweck des Musizierens und keiner anderweitigen Nutzung.
4. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Mietentgelts in Verzug, ist Bösendorfer berechtigt, den wo immer befindlichen Mietgegenstand heraus zu verlangen und auf Gefahr und Kosten des Kunden abzuholen. Für den Fall drohender oder erfolgter Pfändung des Mietgegenstandes gilt Punkt VII.5 analog.
5. Mietverträge auf unbestimmte Zeit können von beiden Teilen mit einmonatiger Frist zum Ende jedes Quartals aufgekündigt werden. Eine fristlose Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Mietverträge auf bestimmte Dauer können nur aus einem wichtigen Grund vorzeitig beendet werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere: (1.) wenn der Kunde mit

- der Zahlung des Mietentgelts mehr als sechs Wochen im Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung der Kündigung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht aufholt; (2.) wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; (3.) wenn der Kunde seine Handlungsfähigkeit verliert oder seinen Wohn- oder Geschäftssitz in das Ausland verlegt; (4.) wenn der Kunde gegen eine sonstige Bestimmung des Vertrages verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen behebt; (5.) wenn der Mietgegenstand aus Gründen, die von Bösendorfer zu vertreten sind, unbrauchbar wird und Bösendorfer diese Unbrauchbarkeit nicht innerhalb einer vom Kunden mittels Schriftform zu setzenden vierwöchigen Frist behebt oder den Mietgegenstand gegen einen vergleichbaren Mietgegenstand austauscht.
6. Allfällige gesetzliche Mietvertragsgebühren trägt der Kunde.

XII. Lagerung

1. Für jede Einlagerung von Gegenständen des Kunden durch Bösendorfer gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Lagergeschäfte, soweit diese AGB nicht abweichendes bestimmen.
2. Bösendorfer gebührt für die Einlagerung ein monatlich im Vorhinein zahlbares Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste.
3. Die Lagerung erfolgt nach Wahl Bösendorfers in eigenen oder fremden Lagerräumen.
4. Bösendorfer wird die eingelagerten Gegenstände in üblichem Umfang gegen Beschädigungen und Diebstahl versichern.
5. Bösendorfer darf den Lagervertrag jederzeit mit einmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse kündigen.
6. Bösendorfer hat für seine Ansprüche gegenüber dem Kunden ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern des Kunden.

XIII. Sonstiges

1. Schriftliche Erklärungen Bösendorfers können an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen.
2. Der Kunde erklärt sich mit der EDV-unterstützten Verarbeitung seiner Daten durch Bösendorfer bereit. Derartige Daten werden von Bösendorfer nur intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
3. Als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Hiermit bestätige ich, dass ich die AGB gelesen und zur Kenntnis genommen habe und mit diesen einverstanden bin:

(Datum & Unterschrift des Kunden)

L. Bösendorfer Klavierfabrik GmbH

1010 Wien, Austria
Bösendorferstraße 12, Musikverein
T +43 1 504 66 51 0

2700 Wiener Neustadt, Austria
Gymeldorfer Gasse 42
T +43 2622 275 30

mail@boesendorfer.com
www.boesendorfer.com

Handelsgericht Wien
FN: 34365m
UID: ATU14997404

IBAN:
AT721400010010562410
SWIFT: BAWAATWW